

„GENEHMIGE“

VERTRETER DES LEITERS DER VERWALTUNG
FÜR HOLZINDUSTRIE, LANDWIRTSCHAFT UND
UNBEWEGLICHES VERMÖGEN IN ÖSTERREICH

85)

Berg, 3. Oktober 1948

PACHTVERTRAG

Die Verwaltung für Holzindustrie, Landwirtschaft und unbewegliches Vermögen in Öster-
reich, vertreten durch den Generaldirektor der Gutsverwaltung in Pama, Csardahof

Herrn G.L. Nikolajenko weiter „Verpächter“ genannt
einerseits, und Herr Hartl Maria Adresse Berg Nr.44

Nr. 9224 und Datum des Identitätsausweises (Name der Behörde, die diesen aus-
v.11.4.1946 gestellt hat) Bezirkshauptmannschaft weiter „Pächter“ genannt andererseits,
Bruck a.d.L.

haben diesen Vertrag abgeschlossen.

1. Der „Verpächter“ verpachtet und der „Pächter“ pachtet die Feldgrundstücke

Ried- Neuriß
Ried- Grundlosbreite Einlagezahl des Grundbuches Wolfsthal Berg

des Bezirksgerichtes der Gemeinde Hainburg a.d.D. im Ausmaße von

0.62 ha m².

0.40

1.02

INHALT DES VERTRAGES.

2. Der Pachtzins pro ha Bodenfläche beträgt Schilling 210. und

zusammen für 1.02 ha

214.20 Schilling. m² jährlich

*(alljährlicher Preis
von 250 kg Weizen)*

Der Pachtschilling für den Boden wird in zwei gleichen Jahresraten erlegt, am 1. des Monates
und am 1. des Monates

für das Jahr 1950 am 1. Oktober 1949 erlegt. Der Pachtschilling
für das Jahr 1949 wurde bereits am 3.10.1948 bezahlt.

3. Mißernten oder Schäden, die durch Elementarkatastrophen entstanden sind, berechtigen den „Pächter“ nicht, vom „Verpächter“ eine Verminderung des Pachtschillings zu fordern.
4. Die Grundstücke sind nur für landwirtschaftliche (gärtnerische, weinbaummäßige) Nutzungen bestimmt und müssen nach agrartechnischen Grundsätzen ordentlich bewirtschaftet werden.
5. Der „Pächter“ verpflichtet sich, für die Unveränderlichkeit der Grenzen der Grundstücke zu sorgen. Zur Bepflanzung des Pachtlandes mit Obstbäumen, Wein oder anderen langjährigen Kulturen usw. sowie zu jeder grundlegenden Änderung der Nutzung des gepachteten Bodens, oder der anderen Pachtobjekte, ist die Zustimmung des „Verpächters“ einzuholen.
6. Dem „Pächter“ ist verboten:
 - a) Raubbau am Boden durch einseitige Fruchtfolge, durch unsachgemäße Düngung usw. oder durch unsachgemäßes Behandeln der Kulturpflanzen (Wein und Obstbäume) zu betreiben.
 - b) Die Pachtgründe brach liegen zu lassen oder weiterzuverpachten. Die Verwendung fremder Arbeitskräfte ist nur zur Unterstützung der selbstarbeitenden Familie des „Pächters“ und bei Krankheits- und Todesfällen zulässig.
 - c) Humuserde, Sand, Lehm usw. von den gepachteten Grundstücken wegzuführen oder zu verkaufen.
7. Alle öffentlichen Verpflichtungen, Steuern trägt der „Pächter“.
8. Der „Verpächter“ hat das Recht, nach seinem Gutdünken zu beliebigem Zeitpunkt sich von der Einhaltung der Vertragsbedingungen zu überzeugen.
9. Dem „Pächter“ steht das Recht zu, den Pachtvertrag vor Ablauf der Vertragsdauer, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, zu lösen. In diesem Falle hat der „Pächter“ für die Kosten der Neuverpachtung und sonstiger Schäden, die durch die Kündigung verursacht wurden, aufzukommen.
10. Dem „Pächter“ steht nicht das Recht zu, neuerrichtete Anlagen (Wasserleitungen, Tränkanlagen, Drainagen usw.) bei Beendigung des Pachtvertrages zu verkaufen oder zu entfernen.

11. Dieser Pachtvertrag wird auf ¹² Jahre abgeschlossen und tritt am Tage der Unterfertigung in Kraft. Wenn der „Pächter“ oder der „Verpächter“ nicht drei Monate vor Ablauf des Pachtvertrages schriftlich kündigt, bleibt der Vertrag weitere in Kraft. Das gleiche gilt für jede weiteren

12. Dieser Vertrag wird in deutscher und russischer Sprache ausgefertigt und beide Ausfertigungen von beiden Teilen unterschrieben, und dieselbe juristische Kraft besitzen.

Qutsvc
Csardahor Pama

Adresse des „Verpächters“

Adresse des „Pächters“ HARTL Maria in Berg Nr.44

//////
Wien, am Berg, 3. Oktober 1948.

Unterschriften:

Des „Verpächters“ [Handwritten Signature]

Des „Pächters“ Hartl Maria